

## Verordnung über die Handhabung der Neutralität.

(Vom 14. April 1939.)

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 30. August 1939 über Massnahmen zum Schutz des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität,

beschliesst:

### Art. 1.

Es ist untersagt, vom Gebiete der Schweiz aus eine feindselige Handlung gegen einen Kriegführenden vorzubereiten, zu unternehmen, zu unterstützen oder irgendwie zu begünstigen.

### Art. 2.

Jede Begünstigung eines Kriegführenden vom Gebiete der Schweiz aus ist verboten. Insbesondere ist untersagt,

*a.* Organisationen zu militärischen Zwecken eines Kriegführenden zu bilden oder vorzubereiten sowie Werbestellen zu eröffnen oder zu betreiben;

*b.* Anlagen zur Nachrichtenübermittlung (Telephon, Telegraph, Radio-, Signal- oder Funkstationen u. dgl.) zugunsten eines Kriegführenden zu errichten oder zu betreiben, sowie Einrichtungen zu unterhalten oder zu benützen, die zum Verkehr mit Land-, See- oder Luftstreitkräften oder kriegswirtschaftlichen Stellen eines Kriegführenden bestimmt oder geeignet sind;

*c.* Propagandastellen zugunsten von Kriegführenden einzurichten oder zu betreiben.

Die Anwendung des Bundesbeschlusses vom 21. Juni 1935 betreffend den Schutz der Sicherheit der Eidgenossenschaft bleibt vorbehalten.

### Art. 3.

Verboten und zu verhindern ist:

*a.* Die Ausfuhr von Waffen, Munition, Sprengmitteln, sonstigem Kriegsmaterial und deren Bestandteilen nach kriegführenden Staaten, sowie jede

Ansammlung solcher Gegenstände im Grenzgebiet oder zum Transport über die Grenze;

*b.* der Ankauf und überhaupt die Annahme von Waffen, Kriegsmaterial und Ausrüstungsgegenständen, die von Fahnenflüchtigen über die Grenze gebracht werden; diese Gegenstände sind dem nächsten Truppenkommando oder den nächsten Polizeiorganen abzuliefern.

Der Erlass weiterer Ausfuhrverbote und Beschränkungen bleibt vorbehalten.

### Art. 4.

Wer wahrnimmt, dass ein Kriegführender Transporte von Kriegsmitteln irgendwelcher Art, insbesondere Waffen-, Munitions- und Verpflegungs-transporte einer kriegführenden Armee, über schweizerischem Gebiet vorbereitet oder unternimmt, hat dies unverzüglich dem nächsten Truppenkommando oder den nächsten Polizeiorganen zu melden, um deren Durchführung zu verhindern.

### Art. 5.

Wer wahrnimmt, dass reguläre Truppen oder Freiwillige kriegführender Staaten, sei es abteilungsweise oder einzeln, Schweizergebiet betreten oder den Durchgang durch Schweizergebiet anstreben, hat es unverzüglich dem nächsten Truppenkommando oder den nächsten Polizeiorganen zu melden.

Wer feststellt, dass fremde Wehrmänner unbefugterweise sich auf Schweizergebiet befinden, hat es unverzüglich dem nächsten Truppenkommando oder den nächsten Polizeiorganen zu melden und nach Massgabe seiner Kräfte dabei mitzuwirken, dass sie festgenommen werden können.

### Art. 6.

Wer wahrnimmt, dass fremde Flugzeuge ausserhalb der hierfür zugelassenen Grenzflugplätze landen, hat dies unverzüglich dem nächsten Truppenkommando oder den nächsten Polizei- oder Zollorganen zu melden und sein Möglichstes zu tun, dass die Flugzeuge nicht wieder abfliegen und die Insassen nicht entweichen können.

### Art. 7.

Wer dieser Verordnung oder den zu ihrer Ausführung erlassenen allgemeinen oder besonderen Anordnungen oder Weisungen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird, sofern keine andere Strafbestimmung zutrifft, gemäss Art. 107 und 108 des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927 bestraft.

Gegen Ausländer kann überdies auf Landesverweisung erkannt werden.

### Art. 8.

Das Armeekommando (im Rahmen seiner Zuständigkeit), die eidgenössischen Departemente und die Kantonsregierungen sind mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.





Zivilbehörden jeder Art, Personal der öffentlichen Dienste, Polizeiorgane und Truppenkommandos haben sich zur Wahrung und Handhabung der Neutralität gegenseitig zu unterstützen.

Bern, den 14. April 1939.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,  
Der Bundespräsident:

**Etter.**

Der Bundeskanzler:

**G. Bovet.**

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:

Die vorstehende Verordnung tritt am 2. September 1939 in Kraft.

Bern, den 2. September 1939.

Im Auftrag des schweiz. Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

**G. Bovet.**

## Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements

über

### das Inkrafttreten der kriegswirtschaftlichen Organisation.

(Vom 1. September 1939.)

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement  
verfügt:

Einzigiger Artikel.

Die am 27. Dezember 1938 aufgestellte kriegswirtschaftliche Organisation des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes tritt am 4. September 1939, 10 Uhr, in Kraft.

Bern, den 1. September 1939.

*Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:*

**Obrecht.**

## Bundesratsbeschluss

über

### die Benützung der Rundspruchsender der eidgenössischen Verwaltung.

(Vom 29. August 1939.)

Der schweizerische Bundesrat,  
in Anwendung des Art. 5 des Telegraphen- und Telephonverkehrsgesetzes  
vom 14. Oktober 1922,

beschliesst:

Art. 1.

Die der schweizerischen Rundspruchgesellschaft erteilte Konzession für  
die Benützung der Rundspruchsender der eidgenössischen PTT-Verwaltung